



Dienstunfall – ein Buch mit sieben Siegeln!!! Teil 3

Im dritten und letzten Teil widmen wir uns den Ansprüchen und Rechtsfolgen sowie die einzuhaltenden Formen und Fristen.

3. Ansprüche und Rechtsfolgen eines Dienstunfalls

Die Rechtsfolgen eines Dienstunfalles sind abschließend in § 44 LBeamtVGBW aufgezählt.

Die Unfallfürsorge tritt an die Stelle der Heilfürsorge und kann über die Heilfürsorge hinausgehende Leistungen umfassen. Diese Leistungen können sich an denen der Beihilfe orientieren, was jedoch nicht bindend ist.

Sie umfasst nicht nur die Behandlungskosten, welche im Rahmen des Heilverfahrens auftreten, sondern auch z. B. Ausgleichszahlungen und Einmalzahlungen.

Die Unfallfürsorge zählt in § 44 Abs. 2 LBeamtVGBW nachfolgende Zahlungen auf:

3.1 Einsatzversorgung im Sinne des § 46 LBeamtVGBW

Wenn der Polizeibeamte im Rahmen eines Auslandseinsatzes einen Dienstunfall erleidet oder an einer Berufskrankheit erkrankt, so spricht man von einem Einsatzunfall.

Die in Betracht kommenden Krankheiten ergeben sich gem. § 45 (3) S. 3 LBeamtVGBW aus der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung.

Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

3.2 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen in § 47 LBeamtVGBW

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, kann dafür Ersatz geleistet werden.



Foto: GdP BW, © Gundram Lottmann

Voraussetzung ist ein Dienstunfall mit Körperschaden gem. § 45 LBeamtVGBW.

Ansonsten wird Schadenersatz gemäß § 80 LBG geleistet!

Die Erstattung obliegt dem Ermessen des Dienstherrn.

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

3.3 Heilverfahren in §§ 48 und 49 LBeamtVGBW

Das Heilverfahren umfasst die notwendige ärztliche Behandlung, auch wenn sie über die Ansprüche der Heilfürsorgevorschriften hinausgehen. Der Beamte hat jedoch die Pflicht, bestimmte Behandlungsmethoden oder Klinikaufenthalte schriftlich genehmigen zu lassen.

Das Heilverfahren im Sinne der Fürsorge ist in der Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg (LHeilvVOBW) geregelt.

Es werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Heilverfahren stehen, erstattet. Dies sind insbesondere auch Pflegekosten, Hilfsmittel, Zubehör, Beförderungsauslagen, Verdienstausschlag und vieles mehr.

Wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt wird, übernimmt die Unfallfürsorge weiterhin die Behandlungskosten.

3.4 Unfallausgleich in § 50 LBeamtVGBW

Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist und mindestens 25 beträgt, länger als sechs Monate vor, so erhält der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

Zu den laufenden Bezügen werden zusätzliche Ausgleichszahlungen, gemäß § 31 Bundesversorgungsgesetz, gewährt:

Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30 in Höhe von 141 Euro,
von 40 in Höhe von 193 Euro,
von 50 in Höhe von 258 Euro,
von 60 in Höhe von 326 Euro,
von 70 in Höhe von 452 Euro,
von 80 in Höhe von 547 Euro,
von 90 in Höhe von 657 Euro,
von 100 in Höhe von 736 Euro.

Ausführungen zur Festlegung des Grades einer Schädigung werden in § 30 Bundesversorgungsgesetz gemacht und sind im Internet unter <https://versorgungsmedizinische-grundsätze.de/> näher ausgeführt.

3.5 Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag in §§ 51 bis 54 LBeamtVGBW

Zunächst muss zwischen der (allgemeinen) Dienstunfähigkeit gem. § 26 BeamtStG und der Polizeidienstunfähigkeit gem. § 43 LBG unterschieden werden.

Hierzu führt § 26 BeamtStG folgendes aus:

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhe-



Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei – Landesjournal BW – sowie in der Digit@l, veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr uns auch unter der Mobilnummer 01 73/3 00 54 43.

Der Redaktionsschluss für die September-Ausgabe 2018 des Landesjournals Baden-Württemberg ist am Montag, dem 6. August 2018, für die Oktober-Ausgabe ist er am Montag, dem 3. September 2018.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Texten ohne Fotos, diese bitte separat zu senden.

Andreas Heck

stand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

Ergänzend hierzu § 43 LBG:

Abs. 1:

Beamtinnen und Beamte können als dienstunfähig nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG nur angesehen werden, wenn die Aussicht auf Wiederherstellung voller Dienstfähigkeit auch innerhalb weiterer sechs Monate nicht besteht.

Abs. 2:

Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, auch wenn sie in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst oder den Einsatzdienst der Feuerwehr nicht mehr genügen und keine Aussicht besteht, dass innerhalb zweier Jahre die Verwendungsfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn die von der Beamtin oder dem Beamten ausübenden Funktionen die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordern. Die Dienstunfähigkeit nach diesem Absatz wird amts- oder polizeiarztlich festgestellt.

Zwischen dem Ruhegehalt und dem Unfallruhegehalt muss unterschieden werden.

Das Ruhegehalt errechnet sich aus der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit multipliziert mit dem Faktor 1,79375. Falls die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Dienstaltersgrenze erfolgt, so werden 2/3 der Zurechnungszeit zur ruhegehaltstfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Der Min-



Foto: Adobe Stock; © vege

destruhegehaltssatz beträgt 35% der Höchstruhegehaltssatz 71,75%.

Beim Unfallruhegehalt beträgt die Zurechnungszeit lediglich 1/3. Dem errechneten Ruhegehaltssatz wird dann 20% hinzugerechnet. Der Mindestruhegehaltssatz beträgt 66 2/3%.

Die Berechnung vom Unfallruhegehalt erfolgt aus der jeweiligen Endaltersstufe der Besoldungsgruppe und der Versorgungsabschlag entfällt.

Das erhöhte Unfallruhegehalt:

Liegt ein Qualifizierter Dienstunfall vor aufgrund dessen der Beamte eine Dienstunfähigkeit erleidet und in den Ruhestand versetzt wird und bei dem er einen Grad der Schädigung von mindestens 50% erleidet, wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt bezahlt.

Das erhöhte Unfallruhegehalt unterscheidet sich durch die monatliche Beitragshöhe der Ruhegehaltsauszahlungen. Bei der Bemessung des Unfallruhegehalts sind 80% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wobei in der Endbesoldungsgruppe einer Laufbahn diese übersprungen wird.

Es bemisst sich mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge für Beamte

1. der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9,
2. der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und
3. der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 errechnen.

3.6 Unfall-Hinterbliebenenversorgung in §§ 55 bis 58 LBeamtVGBW

Die Unfall-Hinterbliebenenversorgung berechnet sich nach dem erhaltenen bzw. zu erhaltenden Unfallruhegehalt.

DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe



Baden-Württemberg

GdP-Geschäftsstelle:

Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: info@gdp-bw.de
Internet: www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Service GmbH BW:

Telefon: (0 70 42) 8 79-299
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: Info@gdp-service.com

Redaktion:

Andreas Heck (V.i.S.d.P.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Mobil 0173 300 544 3
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40
vom 1. Januar 2018

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6381



FORTSETZUNG VON DER AUSGABE 6 „DEUTSCHE POLIZEI“

Die Einzelregelungen finden sich in § 55 Unfall-Hinterbliebenenversorgung, § 56 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie, § 57 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene und § 58 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung im LBeamtVGBW.

3.7 einmalige Unfallentschädigung in § 59 LBeamtVGBW

Im Falle einer Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalles erhält der Beamte bei Beendigung seines Dienstverhältnisses (= Eintritt in den Ruhestand) eine einmalige Zahlung in Höhe von 80000 Euro, wenn infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigung von mindestens 50 auf Dauer festgestellt wird.

Die Hinterbliebenen erhalten abgestuft eine Entschädigung, das in § 59 Abs. 2 LBeamtVGBW geregelt ist.

3.8 Schadensausgleich in besonderen Fällen in § 60 LBeamtVGBW

Dies betrifft nur Beamte, die einen Einsatzunfall (Auslandseinsatz) erlitten haben. Hier werden die entstandenen Schäden in angemessenen Umfang ersetzt und im Falle des Todes ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 61 LBeamtVGBW versagt die Unfallfürsorge, wenn der Verletzte oder

der anspruchsberechtigte Hinterbliebene den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Ebenso wenn der betroffene Beamte eine angeordnete Heilbehandlung ohne triftigen Grund nicht nachkommt.

4. Welche Formen und Fristen sind einzuhalten?

In § 62 LBeamtVGBW wird ausgeführt, dass Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden sind.

Bei einem erlittenen Sachschaden im Zusammenhang mit einem Dienstunfall beträgt die Meldefrist lediglich drei Monate nach Eintritt des Dienstunfalles.

Die Unfallmeldung erfolgt unter Verwendung mit dem Formular „Unfallmeldung (§ 62 LBeamtVGBW) für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes“, IM-LPP-04/2013 und dem Formular „Unfallmeldung (§ 62 LBeamtVGBW) – Antrag auf Sachschadenersatz (§ 80 LBG), MFW 01/2011.“



Foto: Adobe Stock; © Mego-studio

Fazit:

Dienstunfall – ein Buch mit sieben Siegeln? Ich hoffe, ich konnte einen Überblick in diese umfangreiche Materie geben und die Unkenntnis hinsichtlich eines Dienstunfalles und der damit zusammenhängenden Fürsorge des Dienstherrn verständlich erklären. Es ließen sich noch zahlreiche Beispiele für die einzelnen Rechtsvorschriften aufzählen, was aber den Rahmen sprengen würde und die Übersichtlichkeit des 5. Abschnittes – Unfallfürsorge des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg einschränken würde.

Von Gundram Lottmann

25. GdP KINDER- UND JUGENDFREIZEIT

Innenminister übernimmt Schirmherrschaft

Für die 25. GdP-Kinder- und Jugendfreizeit im GdP-Camp am Bodensee, die noch bis zum 4. August 2018 läuft und in diesem Jahr Jubiläum feiert, hat Innenminister Thomas Strobl (CDU) die Schirmherrschaft übernommen.

„Es ist für mich eine große Ehre und Freude zugleich, die Schirmherrschaft über die Jugendfreizeit zu übernehmen“, betont Innenminister Thomas Strobl in einem Schreiben an die GdP.

Zu einer Feierstunde lud man deshalb zahlreiche Ehrengäste aus Politik, Polizei und Gesellschaft ins Camp am Bodensee ein.

Seit Jahren organisiert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) erfolgreich für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren eine Woche lang das GdP-Camp am Bodensee.

„Die Teilnehmer sind durchweg begeistert, was unser Betreuersteam in diesem Jubiläums-Camp auf die Beine gestellt hat“, so der diesjährige **Campleiter Thomas Mohr**, der seit dem 28. Juli 2018, mit seinen 24 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuen die Zeit mit den Kindern im GdP-Camp verbringt.

Der **GdP-Landesvorsitzende Hans-Jürgen KIRSTEIN** freute sich über die Zusage der Schirmherrschaft des Innenministers und lobte ferner die Organisatoren. „Ich bin Innenminister Thomas Strobl sehr dankbar, dass er durch seine Schirmherrschaft der Jugendfreizeit auch seinen Dank und die Wertschätzung zum Ausdruck bringt für die vielen ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen, ohne die eine solche Veranstaltung nicht möglich wäre.“ (TM)



Innenminister Thomas Strobl

© Innenministerium BW



Alimentation kinderreicher Beamter Teil 2 – Ruhen der Verfahren

Im Dezember 2017 haben wir bereits darüber informiert:

„Wir empfehlen aus grundsätzlich besoldungsrechtlichen Gründen, dass alle Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr unterhaltspflichtigen Kindern, für die ein Familienzuschlag bezogen wird, zur Fristwahrung bis zum 31. 12. 2017 beim Landesamt für Besoldung in Fellbach einen Antrag auf Neufestsetzung der Besoldung stellen, verbunden mit einem Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das dritte und ggf. weitere Kinder. Darüber hinaus wird das Ruhen der Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung angeregt.“

Nunmehr hat uns die Zusage vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg erreicht. Danach werden bereits eingereichte oder noch einzureichende Anträge auf Anpassung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags ab dem dritten berücksichtigungsfähigen Kind für das Jahr 2017 und folgende Jahre einvernehmlich ruhend gestellt. Die Einrede der Verjährung wird in diesen Fällen nicht erhoben, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt oder verwirkt war.

Sollten Sie einen fristwährenden Antrag auf Neufestsetzung der Besoldung für das Jahr 2018 stellen wollen oder Fragen hierzu haben, sind wir Ihnen gerne behilflich. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen oder Problemen



Foto: Adobe Stock; © fairith

direkt Kontakt zur Rechtsabteilung der GdP Baden-Württemberg aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 0 70 42/8 79-2 63

E-Mail: rechtsabteilung@gdp-bw.de

FACHARTIKEL

Alkohol und Alkoholintoxikation



Foto: Rainer Hakimi

Derzeit gibt es in Deutschland ca. 1,9 Mio. Menschen, die alkoholabhängig sind. Weitere 1,7 Mio. Menschen betreiben einen riskanten Alkohol-

missbrauch mit bereits nachweislichen Folgeschäden. Durch übermäßigen Alkoholkonsum kommen jährlich ca. 74 000 Menschen zu Tode. In den Notaufnahmen großer Kliniken liegt die Diagnose „Alkoholintoxikation“ unter den Top 10.

Allein die durch Alkoholkrankheit bedingten Kosten für das deutsche Gesundheitswesen betragen jährlich über 30 Mrd. Euro und liegen damit im europäischen Vergleich ganz vorne.

Da diese Statistik aber nur die behandelten Krankheitsfälle durch Alkoholmissbrauch beinhaltet, ist die tatsächliche Häufigkeit von alkoholbedingten Gesundheitsstörungen deutlich höher. Eine Alkoholvergiftung (Alkoholintoxikation) entsteht durch zu viel Einnahme von Ethanol (Ethylalkohol, C₂H₅OH). Nebenbei bemerkt gibt es noch Intoxikationen mit anderen Alkoholen wie z. B. Methanol oder Ethylenglykol, die besonders gefährlich sind, auf die aber aufgrund ihrer Seltenheit an

dieser Stelle nicht eingegangen werden soll.

Man kann zwischen einem risikoarmen Konsum und einem riskanten Konsum von Alkohol unterscheiden. Ein risikoarmer Alkoholkonsum liegt bei Männern vor, die maximal zwei Standarddrinks (maximal 24 g Alkohol/Tag) pro Tag zu sich nehmen. Als Standarddrink gilt 0,33 l Bier, 0,125 l Wein oder 0,04 l Schnaps.

Frauen vertragen viel weniger Alkohol. Für Frauen gilt maximal ein Standarddrink (maximal 12 g Alkohol/Tag) als risikoarmer Konsum. Ca. 4% aller Jugendlichen bis 18 Jahre weisen einen riskanten Alkoholkonsum auf. Bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahre sind es sogar 16%.

Risikoarmer Alkoholkonsum:	Männer:	max. 2 Standarddrinks pro Tag
	Frauen:	max. 1 Standarddrink pro Tag
Riskanter Alkoholkonsum:	Männer:	über 2 Standarddrinks pro Tag
	Frauen:	über 1 Standarddrink pro Tag

Standarddrink:	0,33 l Bier
	0,125 l Wein
	0,04 l Schnaps



FACHARTIKEL

Jugendliche neigen auch vermehrt zum Rauschtrinken (sog. Binge-Drinking). Dieses ist definiert durch einen Konsum von mindestens fünf (häufig aber viel mehr) alkoholischen Standarddrinks. Je früher Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum beginnen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, später alkoholbezogene Probleme zu entwickeln. Das Binge-Drinking ist besonders kritisch zu betrachten, weil durch die Aufnahme sehr großer Mengen von Alkohol in einer kurzen Zeitspanne die Phase des Unwohlseins übersprungen wird, die üblicherweise zur Beendigung des Trinkens führt und stattdessen binnen recht kurzer Zeit ein komatöser Zustand auftreten kann.

In der medizinischen Fachliteratur werden Alkoholvergiftungen meist in fünf Stadien eingeteilt.

Im **subklinischen Vorstadium** (0,1 bis 0,4%) treten keine erkennbaren Einschränkungen auf.

Im **Stadium I** (Euphorie) (0,2 bis 1,0 %) stellt sich Redseligkeit mit zunehmendem Selbstbewusstsein bei gleichzeitiger Abnahme von Aufmerksamkeit und Urteilsfähigkeit ein. Die Reaktionszeit nimmt zu und es tritt eine gewisse soziale Enthemmung auf.

Im **Stadium II** (Erregung) (0,8 bis 2,4 %) sind Reaktionszeit, Erinnerung, Verständnis und Urteilskraft weiter herabgesetzt. Es treten Störungen der Wahrnehmung auf. Das Gesichtsfeld verengt sich und es kommt zu Störungen der Koordination, auch zu Schwindel und Übelkeit. Es besteht emotionale Instabilität.

Im **Stadium III** (Verwirrung) (1,5 bis 2,4%) tritt eine zunehmende Koordinationsstörung mit weiterer Abnahme der Orientierung auf. Formen- und Farbsehen können gestört sein, Schmerzempfindlichkeit und Muskeltonus nehmen ab. Es kommt zu Verwirrtheit oder extremen Emotionszuständen von Wut und Aggressivität einerseits, Angst oder Depression andererseits.

Im **Stadium IV** (Stupor) (2,0 bis 3,2 %) tritt eine starke Schläfrigkeit auf. Die Patienten können in der Regel kaum mehr stehen, gehen oder sprechen. Die Reaktion auf Schmerzreize nimmt weiter ab. Es kann zu Erbrechen, Urin- oder Stuhlabgang kommen.

Stadium V (Koma) (2,8 bis 4,1%): Es tritt eine tiefe Bewusstlosigkeit mit Reflexverlust und komatösem Erscheinungsbild auf.

Die letzten Stadien können in den Tod übergehen.

Wie Sie richtig gesehen haben, überlappen die angegebenen Promillewerte bei den einzelnen Stadien deutlich. Dies erschwert auch die Einschätzung der Gewahrsamsfähigkeit erheblich. Außerdem muss man sich klarmachen, dass die Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit eine Momentaufnahme ist, die zwar eine gewisse Aussagekraft hat, dass aber der Verlauf durch etwaige Vorerkrankungen des Patienten oder die Toleranzentwicklung und weitere individuelle Gesichtspunkte stark variiert. Erschwerend kommt hinzu, dass man bei den meisten Betrunknen eine eingehende Anamnese, die Vorerkrankungen und Trinkverhalten einschließen, gar nicht durchführen kann, weil die Betroffenen entweder unwillig und unwirsch oder aggressiv sind oder die entsprechenden Angaben inhaltlich nicht glaubhaft oder nicht verwertbar sind.

Wichtige Anamnesefragen:	Welcher Alkohol? Zusätzlich Tabletten oder Drogen? (Hinweise auf Mischintoxikation?) Wieviel Alkohol wurde getrunken? Wann wurde der Alkohol getrunken? Vorerkrankungen? Dauermedikation? Hinweise auf ein Trauma? Allergien?
--------------------------	--

Insofern kann man auch bei einer Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung, die ein Arzt nach bestem Wissen und Gewissen durchführt, falsch liegen bzw. den weiteren Verlauf falsch einschätzen, ohne dass dies einem schuldhaften Handeln gleichkommt. Die Einschätzung der Gewahrsamsfähigkeit ist und bleibt eine sehr schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, die mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor belastet ist. Andererseits kann man nicht jeden Betrunknen stationär einweisen. Dies würde zu einem Kollaps der Notaufnahmen führen. Außerdem müssten dann natürlich auch sehr viele Betrunkene gegen ihren Willen eingewiesen werden, was wiederum aus juristischen und medizinischen Gründen Schwierigkeiten bereitet.

Immer wieder einmal – zum Glück selten – kommt es vor, dass ein schwer Betrunkener im Polizeigewahrsam verstirbt. Dies wird sich wahrschein-

lich wegen der Unberechenbarkeit der Alkoholvergiftung auch nie vollständig vermeiden lassen.

Aus diesen Gründen sind die meisten Ärzte nicht bereit, Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen überhaupt durchzuführen. Hinzu kommt noch die schlechte Bezahlung. Während die Bundespolizei immerhin eine gründliche körperliche Untersuchung, die auch notwendig ist, erstattet, erstattet die Landespolizei eine Untersuchung gar nicht, da diese als symptombezogene Untersuchung angeblich in der Besuchsgebühr enthalten ist. Eine Einschätzung der Gewahrsamsfähigkeit ist aber durch eine rein symptombezogene Untersuchung gar nicht möglich.

Deshalb ist die regelmäßige, verantwortungsvolle und sachkundige Sichtkontrolle des Betrunknen durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Polizeigewahrsam so wichtig.

Außerdem muss man sich darüber

Alkoholabhängigkeitssyndrom liegt vor, wenn mindestens 3 der folgenden 6 Kriterien erfüllt sind:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Starkes Verlangen nach Alkohol 2. Kontrollverlust über Beginn, Menge und Beendigung des Alkoholkonsums 3. Körperliches Entzugssyndrom bei Reduktion der Alkoholdosis 4. Toleranzentwicklung 5. Fortschreiten der Vernachlässigung von Interessen zu Gunsten des Trinkens 6. Fortdauernder Alkoholgebrauch trotz schädlicher Folgen (wie z.B. Leberschädigung, Schädigung der Bauchspeicheldrüse oder Depression)
--	--

im Klaren sein, dass chronisch alkoholranke Patienten, die bei der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung einen Großteil der Klientel darstellen, mit ihrem übermäßigen, riskanten Alkoholkonsum und den Erkrankungen, die sich dadurch einstellen, jeden Tag ihr Leben aufs Spiel setzen.

Dr. med. Rainer Hakimi

Facharzt für Allgemeinmedizin
Notfallmedizin, Betriebsmedizin
Sportmedizin, Psychotherapie
Männerarzt (CMI)
Ärztliches Qualitätsmanagement
Stuttgart



Das Frauenseminar 2018 – „Einzigartig und richtig wichtig“



„Kraft schafft Macht, mit uns geht's nach vorne und nach oben“ – die Frauen aus dem GdP-Frauenseminar 2018!

Die Reise zum zweitägigen Frauenseminar führte uns dieses Jahr ins Kloster Neresheim.

Wir denken, alle Kolleginnen und Kollegen, die schon einmal einen Aufenthalt in einem Tagungshaus der Diözese Rottenburg-Stuttgart genießen konnten, werden bestätigen, dass diese Orte ihre Gäste mit einer besonderen Aura empfangen und umgeben.

Vielleicht, so unsere Vermutung, war letztes Jahr das Interesse am Seminar so gering, weil wir aus Kostengründen die Unterbringung an der HfPol in Böblingen einplanen wollten. So kam es dazu, dass im Jahr 2017 aufgrund mangelnder Anmeldungen die Veranstaltung nicht durchgeführt werden konnte.

Nun mussten wir in diesem Jahr kurz nach der Ausschreibung sogar eine Warteliste führen, da die 16 Seminarplätze umgehend ausgebucht waren. Obgleich uns das Tagungshaus Kloster Neresheim mit dem Angebot für vier weitere Zimmer entgegenkam, konnten Kolleginnen auf der Warteliste keine Zusage bekommen, was wir sehr be-

dauern. Eventuell werden wir für die kommenden Seminare ein Auswahlverfahren einführen.

Aber das ist erst „Zukunftsmusik“

Musikalisch ging es beim diesjährigen Seminar mitunter bei guter Laune und mit reichlich Power einher. Für das Rahmenprogramm haben wir die Betriebliche Entspannungsmanagerin Susanne Baier gewonnen. Sie ist den Beschäftigten aus dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) im Polizeipräsidium Aalen bestens bekannt und referiert ferner für die International Police Association (IPA). Zur Unterstützung ihrer Trainingstechniken war ihr Teamkollege Horst Maier aktiv. Hier trafen wir ebenfalls auf einen Bekannten aus dem Polizeipräsidium Aalen, denn Horst ist im „realen Leben“ Einsatzassistent im Führungs- und Lagezentrum (FLZ). Er nutzte seinen Urlaub, um Susanne und den starken GdP-Frauen mittels Gitarrensaiten und Trommeln in der kalendarischen Schafskälte einzuheizen. Nach diesen rhythmischen Klängen und motivieren-

den Bewegungen war der Kopf wieder frei.

Die Belastungen des Alltags und vom Dienst schwanden aus den Häuptern und aus den verspannten Muskeln.

Das gab den richtigen „Drive“ für die (Frauen-)Themen der Gewerkschaft.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass wir im Ergebnis zum komprimierten GdP-Power-Workshop „Markt der Möglichkeiten“ eine Vielfalt von Impulsen, Anregungen und Inputs an die Hand bekamen. Zugleich wurden zahlreiche Fragen zur Gewerkschaftsarbeit aufgearbeitet.

„Spinnen wir noch – oder Netzwerken wir schon?“ stellt eine Idee für einen Slogan zur Kommunikation untereinander in der Frauengruppe dar.

Nicht eingeplant im Programm war der Besuch unserer 1. Vorsitzenden des Landesfrauenvorstands, Judith Kümmerle-Heck. Judith ist derzeit in Elternzeit, nachdem im Frühjahr ihr zweiter Sohn geboren wurde. Sie hatte den gesamten Seminarablauf organisiert. Die Seminarleitung und Teilnahme war ihr dann verständlicherweise nicht möglich. Im Namen aller Beteiligten ein ganz großes Dankeschön an Judith – es war top.

Infolgedessen moderierten aus dem Landesfrauenvorstand Gabriele Kiesler und Simone Stauder die beiden Seminartage. Unserer GdP-Geschäftsstelle in Hochdorf hatte bei den Vorarbeiten bestens unterstützt. Merci dafür. Die positiven Rückmeldungen aus der Seminar-kritik spiegeln das überaus positive Resümee wider. Allen Teilnehmerinnen ein mächtiges Lob für ihr Engagement in der GdP und die vielfältigen Ideen, die in den Workshops erarbeitet wurden!

Nach zwei gefüllten Seminartagen durften wir uns mit einer großen Portion an mehr Möglichkeiten zur Präsenz und zur Resilienz plus frischer Vitalität voneinander verabschieden.

Zudem haben wir ein ordentliches Stück gewerkschaftlicher Aufgabstellungen mitgenommen, die es nun zu sortieren, nachzubereiten und zu bewältigen gilt.

Einzigartig, wichtig und richtig, das sind wir, die GdP-Frauen aus der Frauengruppe.

Simone Stauder für den GdP-Landesfrauenvorstand



AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

Jahresausflug der Senioren der GdP-Kreisgruppe Karlsruhe

Bitte den Termin vormerken:
DIENSTAG, 25. 9. 2018

An diesem Tag findet der Ausflug der GdP-Senioren der KG Karlsruhe statt.

Was ist geplant?

Eine Busfahrt von Karlsruhe in die Pfalz nach Bad Dürkheim. In Bad Dürkheim besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Stadtführung

oder der Besuch des Kurparks und der Salinen. Danach bringt uns der Bus an die Deutsche Weinstraße nach Kallstadt, wo wir in einem Lokal zu Abend essen. Rückkehr nach Karlsruhe wird gegen 20.30 Uhr sein.

Abfahrtsorte in Karlsruhe:

Für Anreisende mit ÖPNV – Busbahnhof hinter HBF 12 Uhr für Teilnehmer mit Pkw – Europahalle 12.15 Uhr

WAS kostet das Ganze? (Busfahrt und Stadtführung)

– für GdP-Mitglieder und Begleitung: je 10 Euro

– für sonstige Teilnehmer: je 20 Euro
Max. können 45 Teilnehmer mitfahren – es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Anmeldungen bei Rita Seyfrid, Tel. 0 63 40/91 94 76, oder Gert Hinkel, Tel. 0 72 72/9 00 51 57 oder E-Mail: g_hinkel@gmx.de

AUS DEM LANDESBEZIRK

Schulung „Mitglieder-Online light“

Am 24. 5. 2018 fand in den Räumlichkeiten der Signal Iduna Stuttgart, welche sich im Gebäude der Handwerkskammer in der Heilbronner Straße 43 befindet, die Schulung für das „Mitglieder-Online light“-Programm statt.

Auf Initiative von Uwe Müller, besser bekannt als Fisch, vom Landeskriminalamt Stuttgart, wurde diese Schulung ins Leben gerufen.

An der Schulung nahmen insgesamt zwölf Teilnehmer aus unterschiedlichen Kreis- bzw. Bezirksgruppen teil.

Die Veranstaltung wurde durch Gregor Möllers, Organisations- und Service-Gesellschaft der Gewerkschaft der Polizei mbH aus Hilden, geleitet. Gregor ist für die EDV innerhalb der GdP verantwortlich. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der

Teilnehmer ging es sofort mit dem rechtlichen sowie theoretischen Teil weiter. Hier wurde insbesondere die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, im Hinblick auf die sensiblen Daten unserer Mitglieder, beackert.

Im Anschluss an den theoretischen Teil nahmen die Teilnehmer der Schulung das Mittagessen ein, welches freundlicherweise von unserem Kooperationspartner Signal Iduna zur Verfügung gestellt wurde.

Während der Mittagspause wurden angeregt Gespräche geführt sowie aktuelle gewerkschaftliche Themen untereinander ausgetauscht bzw. diskutiert.

Im zweiten Teil des Schulungstages wurde das Programm „Mitglieder-Online light“ auf die Laptops der jeweiligen Teilnehmer instal-

liert, um somit im Anschluss praktische Übungen mit dem Programm durchzuführen.

Alle Teilnehmer waren erstaunt, welche Möglichkeiten es innerhalb der Mitgliederverwaltung gibt. Durch diese Schulung ist die Arbeit vor Ort sowie die Entlastung der Mitgliederabteilung in der Landesgeschäftsstelle spürbar für alle Schulungsteilnehmer geworden.

Im zweiten Halbjahr soll nochmals eine Schulung zum selben Thema für weitere Funktionsträger der Kreis- und Bezirksgruppen, welche mit der Mitgliederverwaltung betraut sind, durchgeführt werden.

Eine super Sache, weshalb der Dank an den Organisator Uwe Müller sowie an unseren Schulungsleiter Gregor Möllers geht, der seine Sache sehr gut gemacht hat und seine Unterstützung allen auch außerhalb der Schulung angeboten hat.



Seminarleiter Gregor Möllers

Foto: GdP, © Andreas Heck



Seminar Teilnehmer

Foto: GdP, © Andreas Heck



Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Offenburg

Es wurde viel bewegt innerhalb der Bezirksgruppe (BG) Offenburg. Dies blieb weder den an der Hauptversammlung Anwesenden der derzeit 492 Mitglieder noch dem gerne als Gast anwesenden Landesvorsitzenden Hans-Jürgen Kirstein verborgen. Mehr noch: Kirstein zollte dem vor Monaten auf Landesebene zu seinem Stellvertreter gewählten Bezirksgruppenvorsitzenden Andreas Heck höchstes Lob für engagierte Gewerkschaftsarbeit. „Sein Wirken um die Abschaltung der Videoüberwachungen an vielen Dienststellen schlug landesweit Wellen“, so Kirstein angesichts zahlreicher Medienberichtserstattungen bis hin zu einem Fernsehinterview Hecks im SWR. Mit Informationen über die Entwicklung der möglichen Einführung der Körperkameras und die bevorstehende Digitalisierung sprach der Landesvorsitzende weitere Themen an. Bei der Dienstpostenbewertung sah Kirstein Spielraum für weitere Spekulationen – aus seiner Sicht ein brisantes Thema; ebenso die Besoldung. Kirstein stellte Vergleiche zur Lehrerbesoldung an und sprach sich für eine einheitliche Bezahlung innerhalb des Polizeidienstes für gleiche Arbeit aus.

Hecks Tätigkeitsbericht der BG war von zahlreichen Aktivitäten geprägt. Ein besonderes Anliegen war es ihm, Gespräche auf politischer Ebene zu führen, die bis hin zu Entscheidungsträgern

wie Landesinnenminister Thomas Strobl reichten. Bei Vor-Ort-Terminen konnte er den örtlichen Abgeordneten die Alltagssorgen und Nöte der Polizeibediensteten aufzeigen. Mit vier Sitzungen des Vorstands und der Ausrichtung von fünf Seniorenstammtischen kamen weder die internen Planungen wie auch der gesellige Austausch nicht zu kurz. Von Zusammenkünften

mit Vertretern benachbarter Bezirksgruppen und der Bundespolizei verspricht sich Heck weitere Synergieeffekte in der Gewerkschaftsarbeit.

Unbestrittener Höhepunkt auf geselliger Ebene war der Besuch des Bundesligaspiels im Dortmunder Signal-Iduna Park gegen die heimatnahe Mannschaft des Sportclubs Freiburg. Hierbei wurde die BG von ihren Partnerfirmen Signal-Iduna und der BB-Bank unterstützt. Die auf der Fahrt durchgeführte Tombola erbrachte einen Erlös von 750 Euro. Dieser wurde komplett an den Förderverein



Bezirksgruppenvorsitzender Andreas Heck, Karl Kirn (65 Jahre GdP-Mitglied), Peter Liebmann (60), Wolfgang Isenmann (50), Berthold Wehinger (50), Karl-Otto Hagemeister (70), Michael Blümle (40), Gerhard Götz (50), Landesvorsitzender Hans-Jürgen Kirstein und Siegfried Jakelski (65). (Von links nach rechts)

für krebskranke Kinder Freiburg e.V. gespendet.

Für einen flexiblen Übergang in den Ruhestand, anstatt der Einhaltung starrer Altersgrenzen, sprach sich Landes seniorenvertreter Werner Fischer aus. Einer seiner Hauptbotschaften war es, das Interesse für die Seniorenarbeit innerhalb der GdP zu wecken. Gerade in diesem Bereich wurde zuletzt das Seminarangebot erweitert. Weiter sprach er sich für dauerhafte Solidarität zwischen Pensionären und Aktiven aus. „Die Solidarität vor Ort ist der Anker für erfolgreiche Seniorenarbeit in den Bezirksgruppen“, so Fischer.

Aufgrund dem durch eine Versetzung bedingten Rückzug von Alana Kilius-Groß wurde Jonas Allgeier einstimmig als Beisitzer für den Bereich „Junge Gruppe“ in den Vorstand gewählt.

Einen erfreulichen Kassenstand mit positivem Jahresabschluss vermeldete Kassierer Joachim Lienert. Als Haupteinnahmequelle erwiesen sich die Mitgliedsbeiträge.

Sven Kessel (Signal Iduna) und Rainer Kuderer (Badische Beamtenbank) bescheinigten der GdP als Partnerbetrieb eine gute Zusammenarbeit und kreatives Wirken.

Für langjährige Gewerkschaftszugehörigkeit wurden zahlreiche Mitglieder geehrt. Karl-Otto Hagemeister aus Kehl und Margareta Nähring gehören seit 70 Jahren der GdP an.

Tauschpartner/-in für Länderwechsel gesucht



Hallo Kollegen,

ich suche seit 2010 einen Tauschpartner für einen Länderwechsel. Mein Versetzungsgesuch ist bereits gestellt. Ein Tausch ist möglich mit den Besoldungsstufen A9 - A11, somit auch für Kollegen aus dem mittleren Dienst. Ich bin Angehöriger der LaPo RLP - Polizeipräsidium Rheinpfalz. Ein Tausch ist jedoch auch in andere Präsiden möglich.

Bei Fragen oder Interesse freue ich mich über eure Rückmeldung!

Mobil: 0176-61160908

E-Mail: n.mehring@gm.x

